

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Elif Eralp, Ferat Koçak und Katina Schubert (LINKE)**

vom 26. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. März 2024)

zum Thema:

**Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Teil II**

und **Antwort** vom 11. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. April 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Elif Eralp, Herrn Abgeordneten Ferat Koçak und Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18719

vom 26.03.2024

über Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Teil II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten: Im Herbst 2023 beschlossen Bund und Länder, eine Bezahlkarte für Asylsuchende einzuführen. Noch im Januar dieses Jahres sprach sich Berlins Senatorin Cansel Kiziltepe jedoch gegen eine solche Bezahlkarte aus: „Ich bleibe dabei: Den MPK-Beschluss vom November 2023, durch die Einführung einer Bezahlkarte Migrantinnen und Migranten abzuschrecken, habe ich nicht unterstützt und werde ich auch künftig nicht unterstützen.“ (Tagesspiegel, 23.1.2024). Nun hat sich der Berliner Senat am 30.1.2024 darauf verständigt, dem Vergabeverfahren zur Einführung der Bezahlkarte beizutreten und der regierende Bürgermeister hat sich presseöffentlich Mitte März 2024 für Beschränkungen bei Bargeldabhebungen mit der Bezahlkarte ausgesprochen.

1. Plant das Land Berlin, dass mit der Bezahlkarte Überweisungen oder Lastschriftverfahren möglich sind?

Wenn nein:

- a. Wie können z.B. günstige Handyangebote und -verträge abgeschlossen werden?
- b. Wie können Kinder in Sportvereinen angemeldet und deren Angebote bezahlt werden?
- c. Wie können notwendige Dienstleistungen, wie z.B. Rechtsanwält*innen bezahlt werden?
- d. Wie hoch sind die Transaktionskosten pro Bezahlung mit der Bezahlkarte und wer trägt diese Kosten?

Zu 1.: Nach derzeitigem Kenntnisstand werden Überweisungen und Lastschriftaufträge nicht per Bezahlkarte möglich sein. Hierfür kann das kostenfreie Basiskonto eröffnet werden. Die Bezahlung per Bezahlkarte soll ohne zusätzliche Gebühren möglich sein. Dies wird seitens der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) als erforderlich erachtet. Ob und in welcher Höhe Transaktionskosten erhoben werden, hängt vom Ausgang des Vergabeverfahrens ab.

2. Welche Sicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen, falls die Bezahlkarte einer Person verloren geht oder gestohlen wird?

Zu 2.: Laut Bekanntmachungstext muss die Bezahlkarte „[...] als physische und auch möglichst digitale, auf dem Smartphone verfügbare, guthabenbasierte Debitkarte, d. h. als Bargeldsurrogat und nicht als Kontoersatz, an die Leistungsberechtigten oder Verwaltungsmitarbeitende ausgegeben werden können. [...]“ und „[...] Die bargeldlose Bezahlungsfunktion der Bezahlkarten muss wie bei handelsüblichen Karten ausgestaltet sein (PIN als Missbrauchs- und Diebstahlschutz) [...]“

Die Bezahlkarte wird bei Verlust durch die leistungsberechtigte Person gesperrt werden können.

3. Welche personenbezogenen Daten werden auf der Bezahlkarte gespeichert sein und welche Sicherheitsmaßnahmen werden ergriffen, um diese zu schützen?

4. Welche Behörden und Institutionen werden Zugriff auf die auf den Bezahlkarten gespeicherten personenbezogenen Daten haben und zu welchem Zweck?

5. Wie stellt der Senat die adäquate und rechtskonforme Information der Betroffenen, zu welchem Zweck ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte erfasst und verarbeitet werden, sicher?

6. Wie wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kontrolliert?

7. Wurde die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit über das Vorhaben informiert, wurden Gespräche dazu geführt und wie positioniert sie sich dazu?

8. Wird die Bezahlkarte zusätzliche Informationen wie Transaktionshistorien speichern, und wie wird die Speicherung dieser Daten verwaltet?

Zu 3. bis 8.: Diese Informationen liegen aufgrund des laufenden Vergabeverfahrens noch nicht vor. Auch die Einbeziehung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist ohne Kenntnis des Produkts noch nicht möglich.

Im Bekanntmachungstext heißt es dazu wie folgt: „Der Kartenherausgeber muss sich vertraglich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verpflichten.“

9. Welche Kriterien und Verfahren werden bei der Auswahl der Unternehmen (Anbieter) angewendet, die mit der Bereitstellung und Verwaltung der Bezahlkarten beauftragt werden und wie soll das Vergabeverfahren ablaufen?

9.: Das Vergabeverfahren wird als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt. Im Verfahren finden Eignungs- und Zuschlagskriterien Anwendung.

Als Eignungskriterien wurden durch die Vergabestelle festgelegt:

- a) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und
- b) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Folgende Zuschlagskriterien finden Anwendung:

- a) Qualität (60 %) und
- b) Preis (40 %).

Das Vergabeverfahren wird im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften von Hamburg Dataport durchgeführt und soll voraussichtlich im Sommer abgeschlossen sein.

10. Was passiert mit dem bisherigen Auszahlungssystem Hess und allen daran angeschlossenen Kassenautomaten im LAF und den Bezirken?

11. Wird das jetzige Kassensystem Hess weiterhin im LAF und in den Bezirken zur Barauszahlung benutzt werden?

12. Wie hoch sind die berlinweiten Kosten für Betrieb, Service und Wartung, sowie Investitionskosten des Kassensystems Hess im Jahresschnitt?

13. Wie hoch werden die Kosten für Betrieb, Service und Wartung, sowie Investitionskosten des Kassensystems Hess nach Einführung der Bezahlkarte sein?

Zu 10. bis 13.: Das Kassensystem Hess wird von einer Vielzahl Berliner Behörden in eigener Verantwortung zur Abwicklung von Bargeldverkehr (Aus- und Einzahlungen) in unterschiedlichsten Bereichen eingesetzt und ist damit elementar zur Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben und eine Abkündigung in der Zukunft unwahrscheinlich.

Soweit die Abwicklung des im Zusammenhang mit der Ausführung des AsylbLG erfolgenden Zahlungsverkehrs betroffen ist, wird eine Verwendung auch bei Einführung einer Bezahlkarte wenigstens vorerst weiter für notwendig erachtet. Ob der Einsatz des Kassensystems Hess mit der Etablierung einer Bezahlkarte reduziert oder ganz beendet werden kann, bedarf einer Evaluierung. Hierzu müssen jedoch zunächst die praktischen Auswirkungen der Einführung einer Bezahlkarte abgewartet werden. Eine Entscheidung hierzu ist daher derzeit noch nicht möglich.

Aufgrund des dezentralen und eigenverantwortlichen Einsatzes des Kassensystems erfolgt keine zentrale Erfassung der hierfür anfallenden jährlichen (Durchschnitts-)Kosten. Eine berlinweite Auswertung war in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Soweit das LAF im Rahmen der eigenen Zuständigkeit in Bezug auf das AsylbLG das Kassensystem Hess benutzt, belaufen sich die jährlichen Durchschnittskosten auf ca. EUR 250.000,- für den Betrieb, inkl. Service und Wartung sowohl der Softwareanwendung/ des IT-Fachverfahren Hess Kassensystem als auch der angeschlossenen Kassenautomaten, für die Sicherung des Kassenbereichs inkl. anteilige Mietflächen sowie für versicherte und gesicherte Geldtransporte.

Eine Prognose der Kosten nach Einführung einer Bezahlkarte ist dem Senat derzeit nicht möglich. Die Entwicklung der Kosten hängt von der o. g. Entscheidung über den weiteren Einsatz des Kassensystems ab. Da diese zunächst weitere Verwendung finden soll, werden für den Zeitraum unmittelbar nach Einführung einer Bezahlkarte keine wesentlichen Kostenreduzierungen erwartet. Allenfalls könnten sich bei Einstellen eines geringeren Bargeldbedarfes die Kosten für Geldtransporte reduzieren.

14. Wird die Bezahlkarte in die Software Open/Prosoz integriert und wenn ja, bis wann und wenn nein, wie wird ein medienbruchfreier Prozess sichergestellt?

Zu 14.: In der Vergabebekanntmachung heißt es dazu: „[...] Jede abrufende Stelle muss auf das System des Auftragnehmers zugreifen können, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig werden. Eine Anpassung von Fachverfahren oder eine Integration der Anwendung des Auftragnehmers in die bestehenden Systeme ist zu Vertragsbeginn nicht vorgesehen. Eine Integration in die Fachverfahren der Leistungsbehörden zur Vermeidung von doppeltem Erfassungsaufwand, muss in einem zweiten Schritt anbieterseitig über eine Standardschnittstelle möglich sein.“

Neben grundsätzlichen Erwägungen, die zu einer Implementierung der Bezahlkarte herangezogen werden, wird die Nutzung der Bezahlkarte vor Schaffung einer Schnittstelle zu OPEN/PROSOZ vrsl. nicht medienbruchfrei möglich sein und muss an diese Voraussetzung gebunden sein, um zusätzlichen Aufwand bei der Leistungsbewilligung zu vermeiden. Die Schaffung einer Schnittstelle wird daher für erforderlich gehalten, der Zeitbedarf hierfür kann aktuell jedoch nicht eingeschätzt werden.

Darüber hinaus aus der Vergabebekanntmachung: „[...] Anzubieten ist eine Debitkarte, die über eine virtuelle IBAN verfügt, die 1:1 einem Karteninhaber zugeordnet ist.

Damit wird ermöglicht, dass die Länder und Kommunen aus ihren bestehenden Anwendungen heraus auf eine IBAN anordnen können und der Betrag die Empfänger:innen erreicht wie bei einer normalen SEPA-Überweisung für Einmalzahlungen oder wiederkehrende Zahlungen einschließlich Überweisungen, die zu einer unmittelbaren Gutschrift auf der Karte führen. [...]“.

Berlin, den 11. April 2024

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung